Stadt **CHEMNITZ**

Datum	21.11.2006
Nr. <sup>1)</sup> :	9/173/2006

**Anfrage von Stadtratsmitgliedern**

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

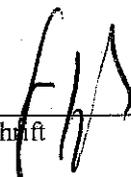
Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Name, Vorname

**Frage:****Feinstaubminimierung:**

Seit 3.2.2006 ist der Aktionsplan gegen Feinstaub Chemnitz in Kraft. Er schreibt Maßnahmen fest, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub zu verringern oder den Zeitraum der Überschreitung zu verkürzen. Eine Maßnahme ist die Aussetzung der ausnahmsweisen Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle. Diese ist somit im Stadtgebiet von Chemnitz, nicht jedoch im Umland von Chemnitz, ganzjährig verboten. Die Freie Presse berichtete am 21.11.06 über Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Verbotes auf dem Einsiedler Friedhof (siehe Anlage):

1. Ausnahmen im Einzelfall: Kann der St. Jacobi Kirchgemeinde eine Ausnahme für die Verbrennung des Reisigs gewährt werden? In welchen Fällen ist eine Ausnahme überhaupt möglich? Welche Kosten fallen für eine solche Genehmigung an?
2. Zusätzlicher PKW/LKW-Verkehr durch Verbrennungsverbot: Sind der Stadtverwaltung weitere Probleme bekannt, bei denen die Unmöglichkeit der Kompostierung vor Ort zu aufwändigen Abfalltransporten führt? Wie beurteilt die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund der gebotenen Feinstaubminimierung die Tatsache, dass Gartenabfälle nunmehr mit dem PKW durch die Stadt transportiert werden?
3. Überfüllung Wertstoffhöfe: Sind der Stadtverwaltung Probleme bekannt geworden, dass auf den Wertstoffhöfen Gartenabfälle wegen Überfüllung nicht mehr angenommen wurden? Wenn ja, wie wurden diese Probleme gelöst?
4. Wirksamkeit des Verbrennungsverbotes: Trotz Aktionsplan kam es in diesem Jahr allein an der Messstelle Leipziger Straße zu 43 Überschreitungen (zulässig: 35 Überschreitungen): Welchen prozentualen Einfluss hat nach Einschätzung der Stadtverwaltung das lokale Verbrennungsverbot pflanzlicher Abfälle auf die bisherige Feinstaubbelastung im Jahr 2006?

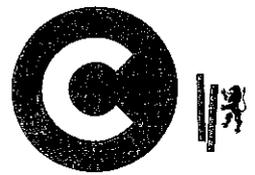
i.A. 

Unterschrift

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und  
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,  
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,  
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Herrn Stadtrat Volkmar Zschocke  
Markt 1  
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz

Datum 05.01.2007  
Unser(e) Zeichen/Az Rei/Ei-Ku  
Durchwahl 488-3630, -3050  
Auskunft erteilt Hr. Reiser, Hr. Eißner  
Zimmer  
Datum & Zeichen  
Ihres Schreibens  
E-Mail

### Ihre Ratsanfrage s/173/2006 vom 21.11.2006 – Feinstaubminimierung

Sehr geehrter Herr Zschocke,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich des ganzjährigen Verbrennungsverbotes von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Chemnitz als eine Maßnahme zur Feinstaubminimierung.

Da es sich bei dieser Thematik um eine sehr komplexe Materie handelt, erlaube ich mir, die Beantwortung ihrer Fragen inhaltlich zu verknüpfen.

Die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit, verwertbare, kompostierfähige, pflanzliche Abfälle ausnahmsweise durch Verbrennen zu entsorgen, bildet seit dem 25.09.1994 die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV).

Danach gilt für pflanzliche Abfälle (auch Reisig), die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder in Gärten, Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen anfallen, dass diese außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen auf den Grundstücken wo sie anfallen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, ggf. nach mechanischer Vorbehandlung (z. B. Häckseln, Shreddern) verwertet werden dürfen.

Ausnahmen lässt diese Verordnung nur im Einzelfall für nicht gewerblich genutzte (Garten) Grundstücke zu, wenn eine Entsorgung wie oben beschrieben oder eine Nutzung der von der Stadt Chemnitz durch ihre Abfallsatzung flächendeckend angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Beides trifft für einen quasi gewerblich geführten Friedhofsbetrieb nicht zu. Es gab und gibt in dieser Hinsicht von anderen Friedhofsbetreibern egal ob kirchlich oder kommunal diesbezüglich keine Anfragen bzw. Anträge.

Ausnahmen können wie gesagt für nicht gewerblich genutzte Grundstücke im Einzelfall vom Umweltamt als zuständige untere Abfallbehörde genehmigt werden, wenn gewisse Kriterien der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit vorliegen, welche sich sowohl aus der Pflanzenabfallverordnung als auch aus den sonstigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen ergeben. Dabei werden diese immer vor Ort geprüft und mit den Antragstellern erörtert. Das gesamte Verfahren ist unabhängig von der zu treffenden Entscheidung für die Antragsteller kostenfrei.

Die Probleme bei der kostenlosen Annahme von Gartenabfällen in den Monaten April und Oktober, besonders auf den Wertstoffhöfen Jägerschlösschenstrasse und Straße Usti nad Labem, sind dem Umweltamt bekannt. Dies führte teilweise zu Überlastungen der verfügbaren Annahmemöglichkeiten und damit zum zwischenzeitlichen Annahmestopp von Gartenabfällen.

Besonders trat dies an Sonnabenden und nach den Wochenenden auf. Der ASR kann aber aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Platzsituation auf den jeweiligen Wertstoffhöfen nicht mehr Containerkapazität vorhalten, da er außerdem einen reibungslosen und gefahrlosen Austausch dieser Großcontainer gewährleisten muss.

Das Umweltamt ist mit dem ASR im Gespräch diese Probleme für 2007 rechtzeitig zu klären. Eine Möglichkeit ist dabei eine umfassendere Öffentlichkeitsarbeit, da diese Gartenabfälle nicht nur in den beiden Monaten April und Oktober kostenlos auf den Wertstoffhöfen angenommen werden, sondern entsprechend der Abfallsatzung auch an den restlichen 10 Monaten des Jahres. Eine weitere Verbesserung der bisherigen Situation könnte durch die Erweiterung der Annahmestellen für Gartenabfälle im Stadtgebiet bei eventueller Miteinbeziehung der Betriebshöfe des Tiefbauamtes bzw. des Grünflächenamtes erzielt werden.

Außer der Jacobi-Kirchgemeinde sind dem Umweltamt im Jahre 2006 nur drei weitere Fälle bekannt, bei denen Gewerbetreibende pflanzliche Abfälle verbrennen wollten. Diese Gewerbetreibenden beantragten eine Ausnahmegenehmigung, die aber auf der Grundlage der Pflanzenabfallverordnung abgelehnt werden musste. Inwieweit diese Verbote in Hinsicht auf die dann zu entsorgenden Pflanzenabfälle zu aufwendigen Abfalltransporten geführt haben, ist nicht bekannt.

Die Auswirkungen des Verbrennungsverbotes für pflanzliche Abfälle lassen sich nicht unmittelbar quantifizieren. Messtechnisch ist der Minderungseffekt nicht nachweisbar, da der „Effektzeitraum“ von jeweils 1 Monat recht lang ist und der Minderungseffekt sich über diesen Monat verteilt. Ferner spielen bei Feinstaub auch die jeweils herrschenden meteorologischen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle.

In analoger Betrachtungsweise zur Auswertung der Brauchtumsfeuer 2005/2006 kann aber qualifiziert eingeschätzt werden, dass aufgrund einer (deutlich) reduzierten Anzahl von „Pflanzenabfallfeuern“ auch diese Feinstaubemissionen als lokale Quellen weniger in Erscheinung treten und so zu einer Verbesserung der Luftgüte beitragen. Eine Verbesserung der Situation ist allein schon aus dem Rückgang von Beschwerden in den Monaten April und Oktober bezüglich Rauchgasbelästigungen ableitbar.

Für einen direkten Vergleich der Partikelemissionen aus der offenen Verbrennung pflanzlicher Abfälle und den Feinstaubemissionen durch den Transport solcher Abfälle mit Kfz können aus wissenschaftlichen Untersuchungen folgende Werte angesetzt werden:

- \* Nach Untersuchungen der EPA (U.S. Umweltschutzbehörde) zur offenen Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist je Tonne verbrennender Pflanzenabfälle mit Partikelemissionen (gesamt) in Höhe von 10 – 20 kg (1 - 2%) zu rechnen
- \* Für einen durchschnittlichen Pkw im Jahr 2006 ist bei durchschnittlicher Verkehrsbelegung mit folgenden PM<sub>10</sub>-Emissionen zu rechnen:
  - Motorausstoss: 9 mg/km (Handbuch der Emissionsfaktoren, V 2.1)
  - Reifenabrieb/Aufwirbelungen: 22 mg/km (Ing.-Büro Lohmeyer im Auftrag des LfUG)

- \* Chemnitzer Bürger müssen maximal 10 - 15 km Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) zurücklegen, um ihre pflanzlichen Abfälle auf einen der 5 Wertstoffhöfe zu bringen.
- \* Im Vergleich zu den Monaten April und Oktober 2005 haben sich im April bzw. Oktober 2006 die Mengen an pflanzlichen Abfällen um jeweils mehr als 100 t erhöht. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese pflanzlichen Abfälle ohne das Verbrennungsverbot verbrannt worden wären.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen Ihre Fragen vollinhaltlich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler  
Bürgermeisterin